

(2) KURZÜBERSICHT FÜR DEN WAHLVORSTAND

(*Paragrafen ohne Gesetzesangaben sind Paragrafen des GKRW)

Wahlvorstand

Vor der Wahl ernennt der Gemeindegemeinderat aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren Stellvertreter. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende, in deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, den Ausschlag (§ 24 Abs. 3). Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein (§ 24 Abs. 2).

Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es,

- für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und das Hausrecht auszuüben (§ 24 Abs.1),
- Wahlbriefe entgegenzunehmen, die während der Wahlhandlung abgegeben werden (§ 26 Abs.7),
- die Wahl für geschlossen zu erklären (§ 25 Abs. 8),
- die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen nach Auszählung der Stimmen dem Gemeindegemeinderat zu übergeben.

Aufgabe der Schriftführerin oder des Schriftführers ist es,

- vor Herausgabe eines Stimmzettels den Namen der Wählerin oder des Wählers in der Wahlberechtigtenliste zu überprüfen und die Wahlbeteiligung in der Liste zu vermerken (§ 25 Abs. 4),
- die Verhandlungsniederschrift nach § 28 zu erstellen.

Der Wahlvorstand hat die Aufgabe,

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen (§ 24 Abs. 1),
- vor der Wahlhandlung zu überprüfen, ob die Wahlurne leer ist (§ 25 Abs. 3),
- die Stimmzettel auszugeben (§ 25 Abs. 4),
- (in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) die Wahlbriefe zu öffnen, ihnen die Briefwahlscheine zu entnehmen und zu prüfen, ob die in den Briefwahlscheinen genannten Wählerinnen und Wähler in der Wahlberechtigtenliste eingetragen sind und die Versicherung zur Briefwahl nach § 26 Abs. 4 abgegeben haben (§ 27 Abs. 1),
- die Stimmen auszuzählen (§ 27),
- die Verhandlungsniederschrift zu unterzeichnen (§ 28).

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich vor Erhalt des Stimmzettels über ihre Person ausweisen (Nr. 28 AB GKRWG).

1 Wahlhandlung

Für die Wahlhandlung am 11. März 2018 sind mindestens sechs Stunden vorzusehen (§ 25 Abs. 1). In dieser Zeit müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 24 Abs. 2). Während der Wahlhandlung haben Gemeindeglieder Zutritt zum Wahlraum, auch wenn sie nicht wählen wollen (§ 25 Abs. 1). Die Wahlhandlung darf dadurch jedoch nicht gestört werden.

Betrifft eine Wählerin oder ein Wähler den Wahlraum, so hat zunächst die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der Wählerin oder des Wählers in der Wahlberechtigtenliste festzustellen und die Wahlbeteiligung zu vermerken. Die Wählerin oder der Wähler erhält dann von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel. Damit die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, sind entsprechende Vorrichtungen zu schaffen.

Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als sie oder er Stimmen nach § 25 Abs.

5 hat. Anschließend legt sie oder er den ausgefüllten Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne (§ 25 Abs. 7). Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn sie oder er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag (§ 25 Abs. 6). Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählerinnen oder Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen (§ 25 Abs. 8).

2 Wahlrecht

Wahlberechtigt gemäß § 4 Abs. 1 sind alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören und in die Wahlberechtigtenliste (§ 13) eingetragen sind.

Wahlberechtigt ist nicht,

- wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
- wem zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden ist (§ 4 Abs. 2).

3 Wahlzeit

Die Wahlzeit wird vom Gemeindegemeinderat festgesetzt. Sie muss mindestens sechs Stunden betragen (§ 25 Abs. 1). Es empfiehlt sich, mit der Wahlhandlung bereits vor dem Gottesdienst zu beginnen. Während der Gottesdienstzeit sollte die Wahlhandlung jedoch unterbrochen werden. In der Verhandlungsniederschrift ist dies mit Angabe der Uhrzeit zu vermerken. In dieser Zeit verbleiben mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum.

4 Wahlstatistik

Bei dieser Gemeindegemeinderatswahl ist wieder eine Analyse der Wahl und Wahlbeteiligung vorgesehen. Möglichst frühzeitig sollen erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Für den Tag

der Wahl ist eine Schnellumfrage geplant. Alle Kirchengemeinden werden aufgefordert, unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen die Daten an den Oberkirchenrat zu melden. Einzelheiten sind dem in der Wahlmappe enthaltenen Handzettel über die Wahlstatistik zu entnehmen.

5 Auszählen der Stimmen

Das Auszählen der Stimmen geschieht öffentlich (§ 27 Abs. 4).

Die vom Gemeindegemeinderat übermittelten Wahlbriefe und die während der Wahlhandlung entgegengenommenen Wahlbriefe werden geöffnet, die Briefwahlscheine werden entnommen und daraufhin geprüft, ob die im Briefwahlschein genannten Wählerinnen und Wähler in der Wahlberechtigtenliste eingetragen sind und sie die Versicherung zur Briefwahl unterschrieben haben. Ist der Wahlbrief für in Ordnung befunden worden, wird die Stimmabgabe in der Wahlberechtigtenliste vermerkt und der Stimmzettelschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Briefwahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ungültige Wahlbriefe werden mit laufender Nummer versehen und ausgesondert.

Die Stimmzettel und die Stimmzettelschläge sind nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne zu entnehmen. Die Stimmzettelschläge der Briefwahl werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der Stimmenabgabevermerke in der Wahlberechtigtenliste verglichen. Abweichungen müssen in der Verhandlungsniederschrift protokolliert werden. Sie sind, soweit möglich, zu begründen.

Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und es werden die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt (§ 27 Abs. 5).

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens fünf Stimmen erhalten haben, sind Ersatzälteste nach Maßgabe der Zahl der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

entscheidet das Los (§ 29 Abs. 2 und § 34).

6 Verhandlungsniederschrift

Nach Beendigung der Wahlhandlung fertigen die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Niederschrift über die Wahl und das Auszählen der Stimmen an. Unter anderem wird die Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Stimmenauszählung festgestellt; es sind aber auch etwaige Beanstandungen und die getroffenen Entscheidungen aufzunehmen (§ 28). Eine Vorlage für die Verhandlungsniederschrift ist in der Wahlmappe enthalten.

Die Verhandlungsniederschrift mit den Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Gemeindegemeinderat in einem versiegelten Behältnis alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben (Nr. 34 AB GKRWG).

7 Wahlergebnis

Der Wahlvorstand trägt das Ergebnis der Stimmenauszählung in die Verhandlungsniederschrift ein. Die Verhandlungsniederschrift wird mit den Anlagen in einem versiegelten Behältnis dem Gemeindegemeinderat übergeben (§ 28 Abs. 2). Der Gemeindegemeinderat stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 29 Abs. 1).

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens fünf Stimmen erhalten haben, sind Ersatzälteste in der Reihenfolge der Zahl der auf sie jeweils entfallenen Stimmen. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los (§ 29 Abs. 2).

8 Stimmzettel

Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Gemeindegemeinderat verantwortlich. Die Stimmzettel enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen die Wählerin oder der Wähler hat. Sie müssen in Farbe und Form einheitlich sein. Das Muster für den Stimmzettel ist in Anlage 8 zu Nr. 26 AB GKRWG abgedruckt.

Für jeden Wahlbezirk sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. Nach der Wahl sind

die Stimmzettel in einem versiegelten Behältnis als Anlage zur Verhandlungsniederschrift dem Gemeindegemeinderat zur amtlichen Verwahrung zu übergeben (§ 28, Nr. 34 AB GKRWG).

Ungültig sind solche Stimmzettel,

- die nicht amtlich hergestellt worden sind,
- die die Wählerin oder der Wähler mit handschriftlichen Zusätzen versehen hat,
- auf denen kein Name gekennzeichnet worden ist,
- auf denen mehr Namen gekennzeichnet worden sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat (§ 25 Abs. 5).

Beanstandete Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ebenfalls in einem versiegelten Behältnis der Verhandlungsniederschrift beigelegt (§ 28 Abs. 1).

Mehrfache Kennzeichnung eines Namens führt nicht zur Ungültigkeit und gelten als eine abgegebene Stimme.

9 Wahlurne

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor der Eröffnung der Wahlhandlung davon, dass die Wahlurne leer ist (§ 25 Abs. 3).

Nach Beendigung der Wahlhandlung entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Briefwahl der Wahlurne (§ 27 Abs. 5).

10 Wahlraum

Die Wahl soll möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Sind in einer Kirchengemeinde Stimmbezirke eingerichtet worden, so ist für jeden Stimmbezirk ein besonderer Wahlraum zu schaffen. Kirchenmitglieder haben - auch wenn sie nicht wählen wollen - während der Wahlhandlung und der Ermittlung sowie Feststellung des Wahlergebnisses Zutritt zum Wahlraum (§§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 1). Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Im Wahlraum soll deutlich sichtbar für die Wählerinnen und Wähler ein Muster des Stimmzettels mit einem Hinweis auf die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angebracht sein.

Unbedingt erforderlich sind:

- ein Tisch mit Stühlen für den Wahlvorstand,
- eine Wahlurne (verschießbar),
- ein Tisch mit Sichtschutz (zum

unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel) und Stuhl - bitte für gute Lichtverhältnisse sorgen-

- ein Kugelschreiber mit langer Schnur (Ersatzmine nicht vergessen).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, für Hinweisschilder („Wahlraum“, „Öffnungszeiten“, „Toiletten“), ggf. für Regenschirm- und Garderobenständer sowie für einige zusätzliche Stühle für Beobachter der Wahl zu sorgen. Die Platzierung aller Möbel und Gegenstände ist im Wahlraum so vorzusehen, dass ein ungehinderter Zu- und Abgang der Wählenden auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie anstehen müssen.

11 Briefwahl

Zur Ausübung der Briefwahl kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Briefwahlschein vorgedruckte „Versicherung zur Briefwahl“ und senden beides im Wahlbriefumschlag dem Gemeindegemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung am 11. März 2018 zu. Während der Wahlhandlung können Wahlbriefumschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

Die Wählerinnen und Wähler können sich einer Hilfsperson bedienen, wenn sie den Stimmzettel und den Briefwahlschein nicht ohne Hilfe auszufüllen vermögen (§ 26 Abs. 6 i.V. mit § 25 Abs. 6).

Die Portokosten für die Wahlbriefe haben die Wählerinnen und Wähler zu tragen. Nicht oder nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe sollen aber angenommen und das von der Post berechnete Nachentgelt soll bezahlt werden.

12 Wahlgeheimnis

Die Kirchenältesten werden in geheimer Wahl gewählt (§ 25 Abs. 1). Deshalb müssen im Wahlraum Wahlkabinen oder Wahlzellen aufgestellt werden, damit die Wählenden unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können (§ 25 Abs. 2). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, auf die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe zu achten. Das Wahlgeheimnis ist auch dadurch zu gewährleisten, dass die Stimmzettel amtlich

hergestellt (§ 22) und in Farbe und Form einheitlich sein müssen. Der Gemeindegemeinderat (Wahlausschuss) hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch in der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt (Nr. 33 AB GKRWG).

13 Datenschutz

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Alle an der Gemeindegemeinderatswahl beteiligten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige müssen auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein.

Insbesondere ist zu beachten:

- Mitwirkende Personen, die bisher nicht auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden, sind mit einer „Verpflichtungserklärung nach § 6 DSG-EKD zur Wahrung des Datengeheimnisses“ (Muster in der Wahlmappe) zu verpflichten.
- Die personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Kandidaten dürfen nur für die Durchführung der Gemeindegemeinderatswahl verarbeitet und genutzt werden.
- Öffentlich oder unbeteiligten Dritten bekannt gegeben werden dürfen gemäß § 32 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) nur die Personenangaben der Kandidaten: Familiennamen, Vornamen, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung). Weitere personenbezogene Daten dürfen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Bei Gewährung des Rechts auf Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenliste dürfen den Wahlberechtigten nur ihre eigenen Daten bekannt gegeben werden.
- Bei Veröffentlichungen und Bekanntgaben über Hergang und Ergebnis der Gemeindegemeinderatswahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

14 GKRWG und AB GKRWG

Das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (GKRWG) vom 19. November 2016 (GVBl. XXIII. Bd. S. 25 und die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz (AB GKRWG) vom 23. Mai 2017 stellen die rechtlichen Grundlagen für die Gemeindekirchenratswahl dar.